



Vorbericht

Vorlage Nr. 41-003-2023

Ziffer 2 der Tagesordnung
Ziffer 8 der Tagesordnung
KT-01-2023JA-01-2023

Dezernat 4
Kreisjugendamt
Petra Alger

Jugendhilfeausschuss
öffentlich am 06.03.2023
Kreistag
öffentlich am 24.03.2023

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA) – Einrichtung von Jugendwohngemeinschaften (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag nimmt vom Bericht Kenntnis.
2. Der Kreistag billigt der Verwaltung für den aktuellen Bedarf zur Bewältigung der Aufgabe UMA und für den Betrieb einer Jugendwohngemeinschaft in eigener Trägerschaft notwendige Personalkapazitäten von insgesamt fünf Stellen zu.
3. Der Kreistag billigt der Verwaltung Personalkapazitäten für den Aufbau weiterer notwendiger Jugendwohngemeinschaften und die Betreuung von UMA im Einzelwohnen wie folgt zu:
 - a. Wohngruppe à 6 Plätze 1,5 Vollzeitkräfte
 - b. Wohngruppe à 8 Plätze 2,0 Vollzeitkräfte
 - c. Betriebsleitung/Verwaltung der Wohngruppe auf der Basis eines Fallzahlschlüssels von 1:12
 - d. Betreuungspersonal im Einzelwohnen auf der Basis eines Fallzahlschlüssel 1:4
 - e. Stelle Vormundschaft auf der Basis eines Fallzahlschlüssels 1:50
4. Die Kosten der Unterbringung in Wohngruppen und im Einzelwohnen werden im Einzelfall vom Land erstattet. Die Kosten für Vormünder und Verwaltung werden wie dargelegt zum Großteil erstattet über § 29 d FAG.
5. Der Stellenplan wird in 2024 angepasst.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Erstaufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMA) in Deutschland und in Baden-Württemberg nimmt seit dem vergangenen Jahr wieder deutlich zu. Die meist jugendlichen, minderjährigen Geflüchteten kommen vor allem aus den „klassischen“ Herkunftsländern wie Afghanistan, Syrien und Ländern in Afrika. Die Zahl der Zugänge ist zwar weit von den Aufnahmezahlen in den Jahren 2015/2016 entfernt, allerdings standen damals noch eine Vielzahl von Pflegefamilien und Einrichtungskapazitäten der Kinder- und Jugendhilfe für die Unterbringung zur Verfügung.

Baden-Württemberg zählt nach wie vor zu den „Aufnahmeländern“ bei der UMA-Verteilung im bundesweiten Vergleich (Quotenminus). Die Aufnahmequote im bundesweiten Vergleich ist konstant bei unter 100%, so dass alle erstaufgenommenen UMA in Baden-Württemberg auch hier auf die Landkreise verteilt werden müssen.

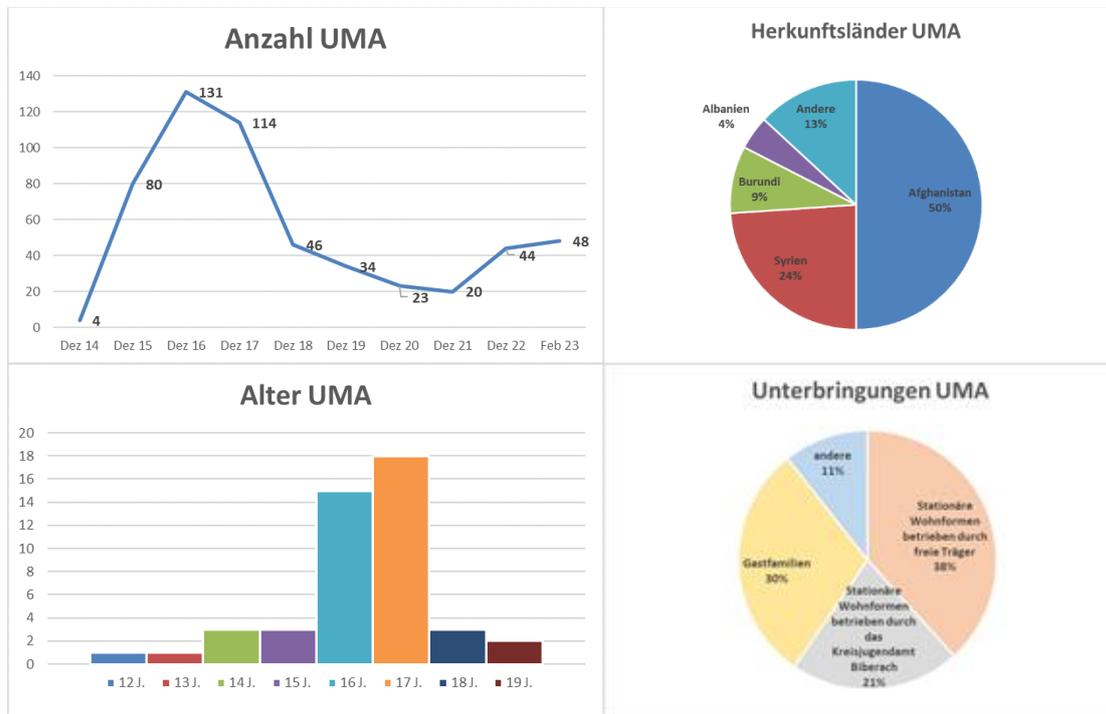
Der Landkreistag und der Städtetag haben das Sozialministerium in den vergangenen Monaten mehrfach und intensiv darauf hingewiesen, dass die Aufnahmeressourcen vor Ort ausgeschöpft und überlastet sind, dies trifft insbesondere auf die Kreise und Jugendämter in den Grenzgebieten und an der Rheinschiene zu. Der Landkreis Biberach ist im landesinternen Quotenvergleich im Aufnahmeminus.

Im Januar 2023 hat ein vom Sozialministerium anberaumtes Spitzengespräch mit Sozialminister Manfred Lucha und den kommunalen Landesverbänden stattgefunden, bei dem gemeinsam die „gewaltige Herausforderung“ der Unterbringung festgestellt wurde. Gemeinsam wurde ein 5-Punkte-Plan entwickelt. Das Ministerium hat angekündigt die Stadt- und Landkreise „weder organisatorisch noch finanziell im Regen stehen“ zu lassen. Die angekündigte schnellere Umverteilung innerhalb des Landes wird zu höheren Zuweisungen für die dauerhaft zuständigen Jugendämter führen. Insbesondere wurde auch innerhalb der kommunalen Familie an die Solidarität zu den am stärksten Betroffenen Jugendämter appelliert.

Das Jugendamt ist seit Monaten bemüht weitere Unterbringungskapazitäten für UMA zu schaffen.

2. Aktuelle Situation im Landkreis Biberach

Die Anzahl der UMA im Landkreis Biberach hat sich seit Ende 2021 mehr als verdoppelt. Die Hälfte der derzeit untergebrachten UMA stammt aus Afghanistan, ein Viertel aus Syrien, die anderen UMA verteilen sich auf 8 verschiedene Nationen.



Die weit überwiegende Anzahl der derzeit betreuten UMA ist 16 oder 17 Jahre alt. Das Aufnahmealter liegt derzeit nur geringfügig darunter. Aufgrund der erschöpften Aufnahmekapazitäten bei den freien Jugendhilfsträgern und bei den Gastfamilien werden derzeit bereits 21 Prozent, somit zehn UMA vom Jugendamt selbst untergebracht und betreut.

Prognose: bei einer sehr vorsichtigen Prognose mit fünf Zuweisungen pro Monat, abzüglich der volljährig werdenden UMA, ergäbe sich ein Aufwuchs in 2023 um zirka 40 UMA auf dann insgesamt zirka 85 UMA.

In den vergangenen Monaten wurden in intensiven Gesprächen mit Jugendhilfsträgern und durch Werbung von Gastfamilien versucht, weitere Aufnahmekapazitäten zu schaffen. Dabei ist es geglückt, dass sich zwei Jugendwohngemeinschaften (JWG) mit je 6 und 8 Plätzen in konkreter Umsetzung befinden, ein Träger hat die Planung einer weiteren JWG zugesagt. Die Kapazitäten der Jugendhilfsträger sind aufgrund des Fachkräftemangels stark begrenzt.

Das Landratsamt unterstützt die freien Jugendhilfsträger auch bei der Wohnraumsuche für Jugendwohngruppen oder vermittelt diese. Wohngruppen in Trägerschaft von Jugendhilfsträgern entstehen derzeit in Warthausen, Oberhöfen und in Biberach, Wetterkreuzstraße. Weitere Träger sind angefragt. Aufgrund der angespannten Situation muss daher das Jugendamt, wie bereits 2015, erneut Platzkapazitäten durch eigene Angebote schaffen und selber Einrichtungen betreiben. Seit Januar 2023 besteht bereits eine vom Jugendamt betriebene JWG mit sechs Plätzen in der Riedlinger Straße in Biberach.

Aufgrund der anhaltend hohen Zuweisungen und der Prognosen werden auch die bisher neu geschaffenen Kapazitäten nicht ausreichen.

3. Einrichtung von Jugendwohngemeinschaften in Trägerschaft des Kreisjugendamtes

Für den Aufbau und Betrieb von stationären Jugendhilfeangeboten sind in aller Regel die freien Jugendhilfeträger verantwortlich. Aktuell waren bereits vor der stark steigenden Anzahl an UMA die Kapazitäten in stationären Gruppen sehr knapp. Jugendämter als öffentliche Träger der Jugendhilfe sind ebenfalls befugt, Einrichtungen der stationären Unterbringung zu betreiben, auch wenn dies sicher nicht zu deren Kernaufgaben gehört.

Mit dem Betrieb von eigenen Jugendwohngemeinschaften muss das Kreisjugendamt die Struktur einer Heimeinrichtung mit Betreuungspersonal, Verwaltung und Leitung/Koordination aufbauen. Stationäre Einrichtungen bedürfen einer Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Das Landesjugendamt legt darin die Anforderungen (z.B. den Betreuungsschlüssel) für die Einrichtungen fest. Für die JWG werden eigene Entgelte verhandelt, die die Refinanzierung des Angebots sicherstellen.

Neben der derzeit betriebenen JWG „Riedlinger Straße“ müssen in diesem Jahr voraussichtlich bis zu zwei bis drei weitere Wohngemeinschaften in Trägerschaft des Kreisjugendamtes aufgebaut werden. Die Entwicklung ist schwer vorhersehbar.

Darüber hinaus betreut das Jugendamt auch UMA in Einzelwohnungen, aktuell sechs Jugendliche. Dies sind UMA bspw. bei Verwandten oder in geeigneten Gemeinschaftsunterkünften.

4. Bedarf an zusätzlichen Personalkapazitäten

Die Aufgabe Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten führt zu zusätzlichem Personalbedarf im Kreisjugendamt in verschiedenen Bereichen. So ist bspw. für jede Person ein Vormund zu bestellen.

Der konkrete Personalbedarf hängt letztlich von der tatsächlichen Entwicklung ab. Auch ist hier zeitnah zu reagieren, da eine Betreuung nur mit entsprechendem Personal möglich ist. Bereits jetzt muss Personal der Sozialpädagogischen Familienhilfe eingesetzt werden, um die Betreuung zu gewährleisten, das allerdings an anderer Stelle in der Betreuung fehlt.

In den Bereichen Vormundschaften und Betrieb von Einrichtungen sind **Personalschlüssel im SGB VIII bzw. im Betriebserlaubnisverfahren festgelegt**. In den anderen Bereichen ist die Verwaltung gefordert, die Abläufe effektiv zu gestalten.

Aufgabe	Personal-Schlüssel	Aktueller Bedarf	Stellenwertigkeit	Möglicher weiterer Bedarf 2023	gegenfinanziert
Vormundschaften	1 : 50	1,0 VK	EG 10 /A10	Je nach Anzahl Zuweisungen	§ 29d FAG
Koordination UMA		0,5 VK	S 12/ EG9c/A10		§ 29d FAG
JWG/Einzelwohnen: Betreuungspersonal	1 : 4	3,0 VK	S 12	Für jede zusätzliche JWG: 6 Plätze: 1,5 VK 8 Plätze: 2,0 VK	§ 89d SGB VIII
JWG: Betriebsleitung und Verwaltung	1 : 12	0,5 VK	A 10/EG10	Synergieeffekte bei weiteren JWG möglich	§ 89d SGB VIII
Summe		5,0 VK		Nach Bedarf	

Der Kreistag hat am 6. April 2022 der Einrichtung eines Stellenpools zur Bewältigung der

Aufgabe Flüchtlingsunterbringung zugestimmt. Dieser als „atmendendes System“ angelegte Stellenpool umfasst keine Stellen für den Bereich UMA, da dies zum damaligen Zeitpunkt und in der aktuellen Dynamik nicht absehbar war. Die Gruppen müssen zeitnah starten, die Aufgabe als solche fordert das Jugendamt erheblich.

Der aktuelle Bedarf umfasst Personalkapazitäten im Umfang von fünf Vollzeitstellen zum Betrieb einer bereits eingerichteten Jugendwohngemeinschaft in Eigenregie sowie bereits vorhandene sechs Plätze Einzelwohnen sowie eine Vollzeitstelle für den Bereich Vormundschaften.

Der Personalbedarf wird mit dem Zugang weiterer UMA im Jahresverlauf weiter ansteigen. Es müssen die organisatorischen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Aufgabe je nach Bedarfsentwicklung zeitnah erfüllen zu können. Weitere Wohngruppen in Eigenregie müssen evtl. eingerichtet und Betreuungsleistungen gewährt und Vormundschaften übernommen werden. Bereits bei der Flüchtlingskrise 2015/2016 hatte das Jugendamt zusätzliche Personalstellen eingerichtet, die dann sukzessive wieder abgebaut wurden.

5. Finanzierung

Das Land Baden-Württemberg refinanziert einen großen Teil der Aufwendungen der Landkreise für die Betreuung von UMA.

Betreuungskosten/Betrieb der Jugendwohngruppen:

Wie oben dargestellt wird der Betrieb der Einrichtung (Betreuungspersonal, Betrieb der Einrichtung) über den Einzelfall finanziert. Die Kosten werden dem Kreis auf Basis der vereinbarten Entgelte erstattet.

Personalkosten Vormünder und Koordination:

Das Land erstattet den Kreisen auf Grundlage des § 29 d FAG Kosten der Verwaltung der Jugendämter. Das Landratsamt erhält hier jährlich rund 200.000 Euro zur Finanzierung von Verwaltungskosten, die nicht über die Kostenerstattung des Einzelfalles refinanzierbar sind. Konkret sind das die Kosten für Vormünder und Koordination. Aktuell ist hier bereits eine Stelle refinanziert. Der Betrag von rund 200.000 Euro ermöglicht die Refinanzierung von bis zu 2,5 VZÄ im Bereich Vormundschaften/Koordination UMA.

Von den aktuell notwendigen und zusätzlichen 5,0 Stellen sind alle Stellen umfänglich gegenfinanziert. Die Kosten werden vom Land entweder über den FAG oder die Kostenerstattung im Einzelfall ersetzt.

Auch die Einrichtung weiterer JWG in Eigenregie wäre über Entgelte refinanziert. Sollten weitere Kapazitäten im Bereich Verwaltung/Vormundschaften notwendig werden, kann aus dem Budget § 29 d FAG eine weitere 0,5 Stelle refinanziert werden, eventuell weiterer Bedarf ginge zu Lasten des Landreises.

6. Nachtragshaushalt

Vor dem Hintergrund des notwendigen Stellenaufbaus mit fünf Stellen stellt sich die Frage, ob eine Nachtragssatzung notwendig sein könnte. Grundsätzlich ist u. a. eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn Bedienstete eingestellt werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält (§ 82 Abs. 2 Nr. 4 GemO). § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO lässt jedoch im Interesse einer flexiblen Personalwirtschaft Abweichungen vom Stellenplan zu. Die Stellen können danach bei Bedarf in unerheblichem Umfang zahlenmäßig überschritten werden. Bei Beamten allerdings nur bis Besoldungsgruppe A 10, bei Beschäftigten in jeder Entgeltgruppe.

Als unerheblich lassen sich Überschreitungen von fünf bis zehn Prozent ansehen.

Bezugsgröße ist im Beamtenbereich die Gesamtzahl der planmäßigen Stellen in A 1 bis A 10, bei den Beschäftigten die Gesamtzahl der Stellen (es wird also nicht auf die Stellen in der einzelnen Besoldungs- oder tarifvertraglichen Entgeltgruppe abgehoben; vgl. Kommentar Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg).

Bei 633,5 Stellen für Beschäftigte und 88 Stellen in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 im Stellenplan 2023 handelt es sich somit um eine nicht erhebliche Überschreitung, eine Nachtragssatzung ist demnach nicht erforderlich.

Aufgrund der Situation sind die Mehrstellen offensichtlich unabweisbar, ein erheblicher Fehlbetrag droht nicht, die Stellen sind gegenfinanziert.